

**Auszug****aus der Niederschrift**  
über die  
**Verhandlungen des Gemeinderats**

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 5. September 1961

Anwesend: Vors. **Bürgermeister Eppler**

8 Mitglieder

Normalzahl: 4 Vors. und 8 Mitglieder

Abwesend: Verm. Ing. Neher, Kreisbaumeister Prosi

Außerdem Anwesend: Verw. Akt. Müller, Kassenverwalter

Schriftführer: Schiele Eppler

Bebauungsplan Bittenhalde.

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und teilte dann mit, daß nach vielen und langen Verarbeiten in der heutigen Sitzung über den Bebauungsplan Bittenhalde entgültig Beschuß gefasst und das Verfahren zum Abschluß gebracht werden sollte.

Er stellte weiter fest, daß nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes der Entwurf des Bauleitplanes nach vorheriger öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf die Dauer eines Monats öffentlich aufgelegt war.

Bedenken und Anregungen wurden von Einwohnern oder Beteiligten keine vorgebracht, lediglich Bauinspektor Kuhn hat im Auftrag des Straßenbauamts Rottweil angeregt, daß die Einmündung in die Landstraße I.O. 440 etwas flacher gelegt werden sollte damit sie übersichtlicher ist und die Fahrzeuge vor der Einfahrt gut anhalten und sich ungefährdet in den Verkehr einreihen können. Auch Verm. Ing. Neher gegenüber hat er sich in diesem Sinne ausgesprochen und gebeten, er möchte gern eine Skizze darüber haben, wie sich die Gemeinde bezw. der Planer die Sache vorstellen, damit die Einmündung im Zuge einer evtl. Begradigung der L.I.O. Nr. 440 mit den Plänen des Straßenbauamts in Einklang gebracht werden können.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden und beauftragt Verm. Ing. Neher für das Straßenbauamt die verlangte Skizze zu fertigen.

Verm. Ing. Neher gibt dann die zu beschließende Satzung im Wortlaut bekannt. Über die zur Bebauung vorgeschlagene Fläche von 0,4 der Gesamtfläche entspinnt sich dann eine Debatte da mehrere Gemeinderäte der Ansicht sind, man sollte hier auf 0,5 gehen. Da die Bauplätze im Durchschnitt jedoch etwa 6 ar groß sind und sich daraus eine Wohnungsgröße von 240 qm ergibt erklärt der Vorsitzende, daß dies nach seiner Ansicht unbedingt genüge. Der Gemeinderat läßt sich dann auch davon überzeugen. Da die Satzung weiter vorsieht, daß als Nebengebäude nur Garagen zugelassen sind, glauben die Gemeinderäte Sauter und Mattes, daß das in Tieringen nicht möglich sei, wenn man sollte den Hausbesitzern auch die Möglichkeit geben einen Hühner- oder Hasenstall zu bauen. Diesem wurde jedoch von den anwesenden Herrn energisch widersprochen, es wurde aber eingeräumt, daß in den Garagen ja jeder Hausbesitzer unterbringen könne was er wolle.

Gemeinderat Sauer bringt vor, daß man den Anwohnern an der

Auszug gefertigt am

für

- a) Reg. Akten .....  
 b) Gemeindekasse  
 c) Landratsamt  
 d) .....

Nr.

Diesen Auszug beglaubigt:

, den .....

Bürgermeister und Schriftführer

der Bittenhalde auch Gelegenheit geben sollte, sich in ihren Häusern etwas gewerblich zu betätigen, denn jede Industrie habe doch als Hausgewerbe begonnen und man sollte nicht durch zu starre Auslegung des Bergiffs "Wohngebiet" jede Initiative unmöglich machen. Im Verlauf der längeren Ausführungen, die sich über diesen Punkt entspannen stellte sich Verw. Aktuar Müller auf den Standpunkt, daß nach seiner Ansicht Einrichtungen die zur Befriedung des Wohngebietes gebraucht werden, wie Friseur, kleine Verkaufsstelle, Schneiderei usw. geduldet werden müssen und auch wenn jemand ein Hausgewerbe betreibe das keine größeres Belästigung für die Nachbarn mit sich bringe, werde niemand etwas dagegen haben, nur müsse der Bau von gewerblichen Räumen unterbunden werden. Kreisbaumeister Prosi ist jedoch mit dieser Auslegung nicht ganz einig, denn nach Ansicht des Herrn Landrats und auch nach seiner persönlichen Meinung gehören diese Sachen nicht in ein reines Wohngebiet, dafür habe die Gemeinde ja die Baugebiete Harrengart und Hinterwiese.

Nachdem man sich jedoch auf eine etwas großzügige Auslegung im Sinne der Ausführungen von Verw. Akt. Müller geeinigt hat, wird einstimmig

### Die Gemeinde Tiringen erlässt folgende Satzung

Gemeinde Tiringen

Landkreis Balingen

### S a t z u n g

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewand "Bittenhalde".

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 5. Sept. 1961 folgenden

Bebauungsplan Bittenhalde beschlossen:

#### Einiger Paragraph

1) Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar

1. Lageplan des Verm. Büros Neher

2. Begründung

3. Festsetzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung

2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in welcher seine Grenzen durch Umrundung mit violetter Farbe dargestellt ist.

#### A n l a g e 2

#### B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Bittenhalde soll die bauliche Entwicklung in dem f die Erstellung eines Schulhauses vorgesehenen Gebiet ordnen.

Der Gemeinde werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans voraussichtlich Erschließungskosten in Höhe von etwa 90 000.- DM erwachsen ohne Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen.

Diesen Antrag gestellt

am

gen

Bürgemeister und Bevollmächtigter

**Auszug  
aus der Niederschrift  
über die  
Erhandlungen des Gemeinderats**

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 5. September 1961  
Anwesend: Vors. Bürgermeister Eppler und 8 Mitglieder  
Normalzahl: 4 Vors. und 8 Mitglieder  
Abwesend: Ausserdem Anwesend: Verm. Ing. Neher, Kreisbau-  
meister Prosi, Verw. Akt. Müller, Kassenverwalter  
Schriftführer: Schiele Eppler

Fortsetzung § 1

Anlage 3

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung

Wohngebiet mit offener Bauweise, 1 - 2 geschossig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Geschoßflächenzahl 0,4

3. Bauweise

Die Stellung der Gebäude ergibt sich aus den Einträgen im Bebauungsplan.

Als Dachform gilt das Satteldach. Kleinere Dachaufbauten sind nur bergseitig zugelassen. Als Dachneigung wird 32° vorgeschrieben, Kniestockhöhe höchstens 50 cm.

Als Nebengebäude sind nur Garagen zugelassen, ihre Stellung ist, auch wenn sie zunächst nicht erstellt werden, in den Baugesuchsplänen anzugeben.

4. Im übrigen gelten die allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die vorstehende Satzung keine abweichende Regelung trifft.

Vorstehende Satzung wurde am 9. 9. 1961  
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tieringen  
öffentlich bekannt gemacht. Am 29. 9. 1961  
wurde die Aufsichtsbehörde mit Bekanntmachungen  
über die Ausführungsmaßnahmen informiert.

Bekanntmachung: 27.01.1962 06/10f

Auszug gefertigt am ..... für .....  
) Reg. Akten ..... Nr. ....  
Gemeindekasse  
Landratsamt

Diesen Auszug beglaubigt:  
Tieringen, den 19.9.1961  
Bürgermeister und Schriftführer